

Öffentliche Bekanntmachung

**18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kolpingstadt Kerpen
vom 21.05.2015**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 12.05.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 3 Ziffern 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung folgender Angelegenheiten wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister übertragen:

2. Stundungen von Geldforderungen.
- 3a. befristete Niederschlagungen von Geldforderungen.
- 3b. unbefristete Niederschlagungen bis zur Höhe von 100.000,00 €.
4. Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 25.000,-- €.“

Artikel II

Die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.05.2015

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin